

**Satzung**  
**über Straßenreinigung und Winterdienst in der**  
**Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 34 SächsVwNG (SächsGVBl. S. 138, 165) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 27. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

**Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1**

**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt entgegen der Verpflichtung nach Abs. 1 die Reinigung der Fahrbahnen, der Überwege, der Bushaltestellen und der Parkplätze sowie die Verpflichtung zur Reinigung an den eigenen durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücken. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen und übt ihre Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (3) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

**§ 2**

**Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen,
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen:
    - Alte Stollberger Straße von Abzweig Mühlweg bis Goldbach,
    - Waldstraße,
    - Leukersdorfer Straße oberer Teil ab Kleingartenanlage,
    - Wilhermsdorfer Straße,
    - Jahnsdorfer Straße gegenüber Steinbruch Richtung Schwarzer Felsen,
    - Pfaffenhainer Straße 1, 3, 3a
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) Fahrbahnen einschließlich Radwegen,
  - b) Parkplätze,
  - c) Bushaltestellen,

- d) Überwege,
- e) Gehwege,
- f) Randstreifen,
- g) Schnittgerinne und Straßeneinlauf-Öffnungen,
- h) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße. In der Regel sind Gehwege durch Borde von der Fahrbahn abgegrenzt. Als Gehweg gilt auch der räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Gehweg, ebenso gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Die sog. „Schrammborde“ im Bereich von Brückenanlagen sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Randstreifen sind die neben der Fahrbahn verlaufenden Flächen.

(5) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

### § 3

#### Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Hintereinander zur erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer der Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Monat zu Monat. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

(4) Liegt zwischen der Straße und dem durch die Straße erschlossenen Grundstück eine öffentliche unterhaltene Anlage (z. B. Bachlauf, Grünfläche) oder eine öffentlich zugängliche Einrichtung (z. B. Glascontainer-Standplatz, öffentliche Telefonzelle) unterbricht dieses Grundstück die Reihenfolge der Verpflichteten nach Abs. 1-3 nicht. Gleiches gilt, wenn ein Grundstück nach Satz 1 zwischen Kopfgrundstück und Hinterliegergrundstück liegt.

## **Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

### **§ 4**

#### **Umfang und Ausführung**

(1) Die Straßen sind vom Verpflichteten regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird.

Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Laub, Unkraut, Wildwuchs sowie Verunreinigungen aller Art.

(2) Einer übermäßigen Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Reinigungsfläche nicht beschädigen.

(4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich zugängliche Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiercontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

### **§ 5**

#### **Reinigungsflächen**

Für den Verpflichteten nach § 1 Abs. 1 erstreckt sich die zu reinigende Fläche vom Grundstück aus bis zum Schnittgerinne am Fahrbahnrand.

### **§ 6**

#### **Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Reinigungsflächen in der Regel einmal im Monat zu reinigen. Fahrbahnen sind nach Bedarf zu reinigen. Die Vorschriften zu Ruhezeiten der Polizeiverordnung gelten entsprechend.

## **Teil III WINTERDIENST**

### **§ 7**

#### **Schneeräumen**

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigung (§§ 4-6) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege an ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist. Insbesondere muss ein Begegnungsverkehr möglich sein und Gefahren dürfen nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche entsteht. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern. Dabei ist es untersagt, Schnee von Gehwegen, Randstreifen oder den eigenen Grundstücken auf die Fahrbahn zu schieben. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des beseitigten Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee unmittelbar am Gehwegrand bzw. Fahrbahnrand abgelagert werden. Dies muss so erfolgen, dass der Verkehr geringst möglich beeinträchtigt wird.

(4) Die Straßeneinläufe müssen bei Tauwetter vom Schnee und Eis freigehalten werden.

(5) Diese Verpflichtungen zum Schneeräumen gelten werktags für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen für die Zeit 8.00 Uhr bis 20:00 Uhr, wobei die erstmalige Räumung bis 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr erfolgt sein muss. Die Schneeräumung ist bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **§ 8**

### **Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie Randstreifen und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 7 Abs. 2 Satz 2) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

(2) Bei Eisglätte sind die Gehwege und Randstreifen in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände der Streumaterialien sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(4) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 und 2 genannten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 3 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(5) Die Räumzeiten nach § 7 Abs. 5 gelten entsprechend.

## **Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 9**

#### **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des

allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
- b) entgegen § 4 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
- c) entgegen § 4 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
- d) entgegen § 7 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 7 Abs. 5 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
- e) entgegen § 7 Abs. 2 keinen Zugang zur Fahrbahn oder/und zum Grundstückseingang räumt,
- f) entgegen § 7 Abs. 4 die Straßeneinlauföffnungen bei Tauwetter nicht vom Schnee und Eis freihält,
- g) entgegen § 8 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, Randstreifen und Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 7 Abs. 5 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
- h) entgegen § 8 Abs. 2 bei Eisglätte die Gehwege und Randstreifen nicht in genannter Breite und Tiefe abstumpft,
- i) entgegen § 8 Abs. 4 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 05.12.1991 (Gemeinde Jahnsdorf) und die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Leukersdorf vom 28.10.1996 außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., 28. Oktober 2008

Michaelis  
Bürgermeister